

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof Urteil vom 25.6.2013 – 22 B 11.701 –  
Veröffentlicht in ZUR 2013, 623 = juris = EzD 2.2.6.4 Nr. 87 mit Anm  
Spennemann**

**Leitsatz**

**Der Eigentümer eines Denkmals wird durch die Zulassung einer Windkraftanlage in der Nähe dieses Objekts nur dann in seinem Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 1 Bayerische Verfassung verletzt, wenn diese Anlage die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG genannten Rechtsgüter erheblich beeinträchtigt (im Anschluss an BayVGh, Urteil vom 24.1.2013 2 BV 11.1631).**

**Zum Sachverhalt**

Der Kl. ist Eigentümer einer Schlossanlage und wendet sich erfolglos gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zweier Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 169,45 m in ca. 3 km Entfernung von seinem Anwesen.

**Aus den Gründen**

Die zulässige Berufung ist nicht begründet.

1. Die Klage ist zulässig; insbes. ist der Kl. im Sinn von § 42 Abs. 2 VwGO klagebefugt. Um den Anforderungen zu genügen, die im Lichte der Eigentumsgewährleistung (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG) an inhalts- und schrankenbestimmende Gesetze im Sinn von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zu stellen sind, müssen die Denkmalschutzgesetze der Länder den Eigentümer eines Denkmals jedenfalls dann berechtigen, die denkmalrechtliche Genehmigung eines benachbarten Vorhabens anzufechten, wenn dieses Vorhaben die Denkmalwürdigkeit seines Anwesens möglicherweise erheblich beeinträchtigt (BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 4 C 3.08, EzD 2.2.6.4 Nr. 42 mit Anm. Viebrock). Die Möglichkeit einer derartigen Beeinträchtigung lässt sich angesichts der nachteiligen Wirkung, die sich nach der im Schreiben vom 1.6.2011 zum Ausdruck gebrachten Auffassung des Landesamtes für Denkmalpflege aus dem streitgegenständlichen Vorhaben für die Kulturlandschaft – und damit auch für das Schloss des Kl. – ergibt, nicht mit einem Grad an Sicherheit von der Hand weisen, der es rechtfertigen würde, bereits einen Anspruch des Kl. auf eine gerichtliche Sachprüfung zu verneinen. Das gilt umso mehr, als im Jahr 2009 auch innerhalb des Landesamtes für Denkmalpflege strittig war, wie die Auswirkungen des Anlagenkomplexes 2 auf Schloss W. einzuschätzen sind .... Der Umstand, dass diese Fachbehörde die Beeinträchtigungen, die sich aus den am 21.9.2009 genehmigten Windkraftanlagen für das Schloss W. ergeben, als gerade noch hinnehmbar eingestuft hat, reicht nicht

aus, um dem Kl. bereits die Klagebefugnis abzusprechen. Denn weder Immissionsschutzbehörden noch Gerichte sind an die fachliche Beurteilung durch das Landesamt für Denkmalpflege gebunden; sie haben die Aussage- und Überzeugungskraft der gutachterlichen Äußerungen dieser Behörde vielmehr nachvollziehend zu überprüfen und sich aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens eine eigene Überzeugung zu bilden (BayVGH, Urteil 18.7.2013 22 B 12.1741 EzD 2.2.6.4 Nr. 88 mit Anm. Spennemann).

....

2. Die Klage ist nicht begründet, da der Kl. durch die Genehmigung vom 21.9.2009 nicht im Sinn von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in eigenen Rechten verletzt wird. Das gilt namentlich für sein Recht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG als Eigentümer des denkmalgeschützten Schlosses W.

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG setzt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung u.a. voraus, dass die Erfüllung der Pflichten sichergestellt ist, die sich aus § 5 BImSchG sowie aus den auf der Grundlage von § 7 BImSchG erlassenen Verordnungen ergeben, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

2.1 ....

2.2 Auch wenn gem. § 13 BImSchG neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine gesonderte Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG erteilt werden musste, so durfte die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG doch nur ergehen, wenn Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG nicht entgegenstand. Dies war hier jedenfalls nicht in drittschutzrelevantem Ausmaß der Fall. Da Versagungsgründe in diesem Sinne nicht bestanden, erübrigte sich aus der Sicht betroffener Dritter eine Ausübung des durch Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG eröffneten Ermessens, ob ein Vorhaben trotz entgegenstehender denkmalschutzrechtlicher Belange zugelassen werden soll.

2.2.1 Die Prüfung, ob der verfahrensgegenständliche Anlagenkomplex 2 zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung von Schloss W. führen wird, war deshalb geboten, weil sich sein Standort im Sinn von Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG „in der Nähe“ dieses Baudenkmals befindet und es aus den in Abschnitt 1 der Entscheidungsgründe dieses Urteils aufgezeigten Umständen vorstellbar erschien, dass sich dieser Anlagenkomplex auf das Erscheinungsbild des Schlosses auswirken „kann“. Um sicherzustellen, dass alle Vorhaben, die in der Umgebung eines Denkmals verwirklicht werden sollen, einer präventiven behördlichen Überprüfung daraufhin unterzogen werden, ob es hierdurch zu einer Beeinträchtigung denkmalschutzrechtlicher Belange kommt, verbietet es sich, die Erfüllung des in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG enthaltenen Tatbestandsmerkmals „in der Nähe von Baudenkmalen“ von der Unterschreitung bestimmter Abstände abhängig zu machen (so zu Recht Martin, in: Eberl/Martin/Greipl, DSchG BY, 6. Aufl. 2007, Art. 6 Rn. 38). Entscheidend kommt es nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift vielmehr darauf an, ob das Baudenkmal und die zu beurteilende Anlage in einem räumlichen Verhältnis zueinander stehen, bei dem die in Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG genannten denkmalrechtlichen Schutzgüter berührt sein können. Dies konnte hier angesichts der in Abschnitt 1 der Entscheidungsgründe genannten Erwägungen nicht ausgeschlossen werden.

2.2.2 Das vorliegende Verfahren erfordert keine gerichtliche Aussage darüber, ob die streitgegenständlichen Windkraftanlagen das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung von Schloss W. in jeder Hinsicht unbeeinträchtigt lassen. Denn in seinem Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG, Art. 103 Abs. 1 Bayerische Verfassung) würde der Kl. nur dann im Sinn von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO verletzt, wenn eine solche Beeinträchtigung „erheblich“ wäre. Dies ergibt sich aus folgendem:

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG dient nach herkömmlichem Verständnis grundsätzlich allein dem öffentlichen Interesse, ohne dem Einzelnen subjektive (Abwehr-)Rechte einzuräumen (BayVGh, Beschluss vom 2.2.1976 – 286 I 75 – VGh n.F. 29, 19/21 f.; Beschluss vom 27.1.1989 1 CS 88.02996 EzD 2.2.9 Nr. 4; Eberl, in: Eberl/Martin/Greipl, a.a.O., Einl. Rn. 4). Ein Ausschluss von Abwehrrechten des Eigentümers eines Denkmals gegen die Zulassung eines in der Umgebung geplanten Vorhabens, von dem nachteilige Wirkungen auf das Denkmal ausgehen, ist allerdings insoweit mit Art. 14 Abs. 1 GG nicht vereinbar, als das Denkmal hierdurch „erheblich“ beeinträchtigt wird (BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 a.a.O.). Soll das aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG resultierende Gebot nicht leer laufen, unverhältnismäßige, durch das Wohl der Allgemeinheit nicht geforderte Belastungen des Eigentümers eines Denkmals zu vermeiden (BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 a.a.O.), ist ihm die Möglichkeit der gerichtlichen Anfechtung von Vorhaben Dritter insoweit zuzuerkennen, als denkmalrechtlicher Umgebungsschutz objektiv geboten ist (...). Dazu muss eine Verletzung des Denkmaleigentümers in einem subjektiven Recht im Sinn von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO notwendig dann bejaht werden, wenn die gerichtliche Sachprüfung ergeben hat, dass das Denkmal durch ein Vorhaben in dessen Umgebung tatsächlich erheblich beeinträchtigt wird.

Der Landesgesetzgeber ist zwar nicht gehindert, denkmalrechtlichen Drittschutz über das vorbezeichnete, von Verfassungs wegen gebotene Mindestmaß hinaus zu gewähren (BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 a.a.O.). Da der bayerische Landesgesetzgeber aber weder Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG noch andere Bestimmungen dieses Gesetzes in einer Weise geändert hat, durch die die ursprüngliche, ausschließlich gemeinwohlbezogene Zielsetzung dieses Gesetzes um eine den Gedanken des Individualrechtsschutzes aufgreifende Regelung ergänzt wurde, hat es für das bayerische Landesrecht dabei sein Bewenden, dass Eigentümer von Denkmälern durch Vorhaben in der Umgebung des Denkmals nur dann in subjektiven „denkmalbezogenen“ Rechten verletzt sind, wenn von dem Vorhaben eine „erhebliche“ Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung des Denkmals ausgeht und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (vgl. zur Berücksichtigungsfähigkeit ausschließlich erheblicher Beeinträchtigungen eines Denkmals im Rahmen von Drittrechtsbehelfen gegen die Zulassung eines Vorhabens in der Umgebung eines Denkmals BayVGh, Beschluss vom 4.8.2011 2 CS 11.997, EzD 2.2.6.4 Nr. 65 mit Anm. Koehl; Urteil vom 24.1.2013 2 BV 11.1631, NVwZ-RR 2013, 545 Rn. 21 f.; Beschluss vom 14.2.2013 1 CS 12.2645, juris Rn. 6). Von der Erforderlichkeit einer „erheblichen“ Beeinträchtigung geht – bezogen auf § 8 Abs. 1 des DSchG NI – auch das OVG NI aus (Urteil vom 23.8.2012 12 LB 170/11, NuR 2013, 47/51 f.).

2.2.3 Eine in diesem Sinn erhebliche Beeinträchtigung ist im vorliegenden Fall zu verneinen.

Als erhebliche Beeinträchtigung eines Denkmals ist nicht nur eine Situation anzusehen, in der ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird, sondern auch die Tatsache, dass die Wirkung des Denkmals als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element geschmälert wird. Neue Vorhaben müssen sich zwar weder völlig an vorhandene Baudenkmal an anpassen, noch haben sie zu unterbleiben, wenn eine Anpassung nicht möglich ist. Aber sie müssen sich an dem Denkmal messen lassen, dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen oder die gebotene Achtung gegenüber den im Denkmal verkörperten Werten vermissen lassen (BayVGH, Urteil vom 24.1.2013 a.a.O.; OVG NI, Urteil vom 21.4.2010 12 LB 44/09, EzD 2.2.6.4 Nr. 50; vgl. BayVGH, Urteil vom 18.7.2013 a.a.O., zu § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Die genannten Merkmale müssen in schwerwiegender Weise gegeben sein, damit von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden kann (BayVGH, Urteil vom 18.7.2013 a.a.O., zu § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB). Daran fehlt es im vorliegenden Fall.

Das Landesamt für Denkmalpflege ist die zur fachlichen Einschätzung des Denkmalwerts eines Baudenkmals und seiner Beeinträchtigung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 DSchG berufene Fachbehörde. Hierbei kommt den fachlichen Einschätzungen des Landesamts tatsächliches Gewicht zu; eine rechtliche Bindung für Immissionsschutzbehörden und Gerichte besteht jedoch nicht (vgl. BayVGH, Urteil vom 18.7.2013 a.a.O.). Da in den Stellungnahmen des Landesamtes zwar keine erhebliche Beeinträchtigung bescheinigt wird, aber doch unterschiedliche Nuancen erkennbar werden und da überdies die Beeinträchtigung doch teilweise als grenzwertig angesehen wird, ist es nötig, diese Stellungnahmen nachvollziehend zu überprüfen. Eine im dargelegten Sinn erhebliche Beeinträchtigung lässt sich danach nicht feststellen.

Nach Auffassung des Landesamts für Denkmalpflege resultiert die Denkmalwürdigkeit von Schloss W... daraus, dass es durch seine dominante Erscheinung die Kulturlandschaft prägen, sich wegen seiner Dominanz deutlich von der übrigen ländlichen Bebauung abhebe und es – freilich ohne Nutzung vorhandener oder Schaffung neuer Sichtachsen – weit in die Landschaft hinauswirke; letzteres gelte namentlich für die Nordfassade des Schlosses. Außerdem werde an vielen seiner Einzelheiten die prägende Tätigkeit des Baubüros von Balthasar Neumann erkennbar (...).

Nicht einschränkungslos zu folgen vermag der Verwaltungsgerichtshof den Einschätzungen des Landesamts demgegenüber insoweit, als diese Behörde dem Schloss eine landschaftsprägende Funktion beigemessen hat. Der Augenschein hat vielmehr in zweifelsfreier Deutlichkeit ergeben, dass sich eine solche Funktion allenfalls aus der Perspektive eines Betrachters bejahen lässt, der sich im Norden oder Nordosten von W. befindet und sich dem Ort bereits relativ weit genähert hat; aus dieser „Nahsicht“ ... prägt das Schloss des Kl.s fraglos das Erscheinungsbild dieses Dorfes. Bereits von der am Ortsrand von S... liegenden Heilig-Kreuz-Kapelle aus wird das Schloss wegen seiner Lage in einer Senke jedoch zum Teil durch das dazwischen liegende Gelände verdeckt (...), obwohl der Abstand zwischen dieser Kapelle und dem Schloss nur etwa einen Kilometer beträgt (...). Anstelle einer landschaftsprägenden Lage wird deshalb eher von einer städtebaulich bestimmenden Position des Schlosses gesprochen werden müssen. Diese Funktion

wird durch die streitgegenständlichen Windkraftanlagen bereits deshalb nicht beeinträchtigt, weil ein Betrachter, der das Schloss von Norden aus auf sich wirken lässt, den verfahrensgegenständlichen Anlagenkomplex 2, der sich in einem solchen Fall in seinem Rücken befindet, nicht wahrnimmt. Da die streitgegenständlichen Windkraftanlagen die Diskrepanz zwischen der baulichen Dominanz des Schlosses und der Kleinmaßstäblichkeit der übrigen Anwesen im Dorf unberührt lassen, wird durch sie ferner die visuelle Erlebbarkeit des Abstands nicht geschmälert, der während der Entstehungszeit des Schlosses zwischen dem Adel einerseits und der bäuerlichen Bevölkerung andererseits hinsichtlich der Verfügbarkeit wirtschaftlicher Mittel und hinsichtlich der gesellschaftlich-politischen Bedeutung beider Bevölkerungsgruppen bestand.

Allenfalls bei klarem Wetter und hervorragender individueller Sehschärfe erkennbar ist das Schloss für einen Betrachter, der einen nördlich dieses Denkmals liegenden Standpunkt wählt, von dem aus sich sowohl das Schloss als auch der streitgegenständliche Anlagenkomplex 2 in seinem Blickfeld befinden. Auch unter diesen Voraussetzungen sind jedoch nur das zweite Ober- und das Dachgeschoss des Schlosses erkennbar, das sich jedenfalls während der Vegetationsperiode von der umgebenden Eingrünung kaum abhebt (...). Die bei dieser Gelegenheit seitens des Gerichts gefertigten Lichtbilder 32 und 33 verdeutlichen, dass ein Betrachter, der sich in der Nähe des Anlagenkomplexes 2 aufhält und nicht gezielt nach dem Schloss Ausschau hält, es in aller Regel nicht wahrnehmen wird. Die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds dieses Denkmals durch das streitgegenständliche Vorhaben verbietet sich vor diesem Hintergrund offensichtlich.

Deutlich zu erkennen sind sowohl das Schloss als auch der verfahrensgegenständliche Anlagenkomplex 2 demgegenüber dann, wenn der Betrachter einen erhöhten Standpunkt südlich von W. einnimmt. Diese Blickbeziehung geht nach dem Eindruck, den der Senat aufgrund des Augenscheins gewonnen hat, indes ebenfalls nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung eines der in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG genannten Schutzgüter einher. Diese Wertung rechtfertigt sich zum einen aufgrund der Tatsache, dass das Schloss auch aus dieser Perspektive während der Vegetationsperiode zu wesentlichen Teilen durch Laubbäume verdeckt wird (...). Zum anderen befinden sich die streitgegenständlichen Windkraftanlagen auch von hier aus nicht im engeren Blickfeld des Betrachters, sondern seitlich davon in einem Winkel von ca. 40°. Ein Betrachter vermag deshalb entweder nur das Schloss oder nur den Anlagenkomplex 2 zu fokussieren. Zwar hat der Klagebevollmächtigte zutreffend darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen dann, wenn sich ihre Rotoren bewegen, die menschliche Aufmerksamkeit typischerweise auf sich ziehen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass ein Betrachter nicht gleichsam unausweichlich gezwungen ist, das Denkmal und die Windkraftanlagen gleichzeitig wahrzunehmen. ...

2.2.4 Wenn Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG auch die Beeinträchtigung der künstlerischen Wirkung eines Denkmals als Versagungsgrund ausreichen lässt, so zeigt dies, dass nicht nur die äußere Erscheinung eines Denkmals, sondern – je nach Lage des einzelnen Falles – auch der Blick aus dem Denkmal heraus zu den durch diese Vorschrift geschützten Belangen gehören können. Denn nicht selten ist ein Baudenkmal so gestaltet, dass es bewusst in eine bestimmte Landschaft „hineinkomponiert“ oder seine Umgebung so gestaltet wurde, dass sie sich ihrerseits auf das Denkmal bezieht, um die mit ihm verfolgte künstlerische Absicht zu

verdeutlichen oder zu verstärken. Der Grundsatz, dass eine „schöne Aussicht“ baurechtlich regelmäßig nicht geschützt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.10.1993 4 C 5.93, NVwZ 1194, 686/688 m.w.N.), kann in solchen Fällen eine Durchbrechung erfahren (vgl. zu der Möglichkeit, dass die Innen-Außen-Blickbeziehung zur denkmalgeschützten künstlerischen Wirkung eines Baudenkmals gehören kann, BayVGH, Urteil vom 18.7.2013 a.a.O.).

Der gerichtliche Augenschein hat ergeben, dass ein derartiger „Umgebungsbezug“ von Schloss W. – abgesehen von seiner bereits erörterten städtebaulichen Dominanz innerhalb des gleichnamigen Ortes – nicht besteht. Insbes. hat sich nicht feststellen lassen, dass dieses Gebäude bei seiner erstmaligen Errichtung zu Beginn des 17. Jhdt. oder bei seiner Überformung während der Barockzeit so gestaltet wurde, dass es auf das Vorhandensein bestimmter Sichtachsen hin angelegt wurde.

...

Schloss W. verfügt nach dem Ergebnis des Augenscheins über zwei kunsthistorisch in gewissem Grad bedeutsame Räume. Es handelt sich zum einen um die im ersten Stock des Nordflügels befindliche Patronatsloge. Sie schließt nach Westen hin an die sich über das Erd- und das erste Obergeschoss erstreckende Schlosskapelle an und öffnet sich mit zwei Fenstern zu diesem (ehemaligen) Sakralraum (...), so dass dem Schlossherrn und seiner Familie die Teilnahme am Gottesdienst von einer – tatsächlich und symbolisch – erhöhten Position aus möglich war. Die Patronatsloge verfügt mithin über eine sowohl in ihrer äußeren Gestalt als auch in ihrer Funktion zum Ausdruck kommende räumliche „Gerichtetheit“. Diese weist indes nicht nach Norden (d.h. zu den streitgegenständlichen Windkraftanlagen), sondern nach Osten hin und nicht aus dem Gebäude hinaus, sondern in die Kapelle hinein. Zwar befinden sich auch an der Nordseite zwei Fenster; ihre Aufgabe beschränkt sich jedoch auf die Erhellung des Raums. Ein Vertreter des Landesamtes für Denkmalpflege hat während des Augenscheins in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, dass diese Nordfenster auch nicht als Ausdruck eines erst während der barocken „Modernisierung“ wirksam gewordenen künstlerischen Gestaltungswillens angesehen werden können, da eine dem Geschmack jener Zeit gerecht werdende Raumgestaltung eine ungerade Zahl von Fensteröffnungen erfordert hätte. Auch dies steht der Annahme entgegen, der Blick der Personen, die sich in der Patronatsloge aufhalten, habe mittels dieser Fenster in die nördlich angrenzende Landschaft geleitet – und vom Gottesdienst abgelenkt – werden sollen. Die Patronatsloge ist in ihrer architektonischen Ausrichtung somit allein nach innen zur Kapelle hin orientiert, nicht zur Landschaft außen.

Ein solcher künstlerischer Wille lässt sich ferner nicht für den zweiten bedeutsamen Raum im Schloss W., nämlich den im zweiten Obergeschoss des Nordtrakts liegenden, sich auch in den nordwestlichen Eckturm erstreckenden „Salon“ feststellen. Eine dahingehende Annahme verbietet sich bereits deshalb, weil sich an derjenigen Seite dieses Raumes, die der Türe gegenüberliegt, eine Mauer befindet (...). Der Blick einer Person, die diesen Raum betritt, wird mithin gerade nicht bereits beim Eintreten auf die Landschaft gelenkt, die nördlich an das Schloss angrenzt. Diesen Teil der Umgebung – und damit auch den Anlagenkomplex 2 – nimmt ein Betrachter vielmehr erst wahr, wenn er in die Laibung entweder des Nordfensters des nordwestlichen Eckturms oder desjenigen Fensters tritt, das sich östlich an die vorerwähnte, der Türe gegenüberliegende Wand anschließt.

Die Landschaft, auf die der Blick von dort aus fällt, weist ihrerseits keine historisch gewachsenen Sichtachsen oder sonstige Merkmale auf, die Ausdruck eines schützenswerten künstlerischen Gestaltungswillens sind. ...

Bei den dem Gericht zugänglich gemachten weiteren Räumen, die sich im Nordflügel des Schlosses befinden, handelt es sich um schlichte Zimmer oder sonstige Funktionsräume ohne (gesteigerten) künstlerischen Gestaltungsanspruch. Das gilt auch für den Raum, der sich im zweiten Obergeschoss des nordöstlichen Eckturms befindet. ...

2.2.5 Außer Betracht zu bleiben haben in diesem Zusammenhang die sieben weiteren Windkraftanlagen, die in ca. sechs Kilometer Entfernung vom Schloss des Kl. im Nordosten von W... errichtet wurden („Anlagenkomplex 5“). Denn das Gericht hat seiner Prüfung die bei Erlass des Bescheids vom 21.9.2009 bestehenden Verhältnisse zugrunde zu legen (vgl. zur Maßgeblichkeit dieses Zeitpunkts bei immissionsschutzrechtlichen Drittanfechtungsklagen BVerwG, Beschluss vom 11.1.1991 7 B 102.90, NVwZ-RR 1991, 236). Die zum Komplex 5 gehörenden Anlagen wurden nach unwidersprochen gebliebener Darstellung des Landratsamtes jedoch erst in den Jahren von 2010 bis 2012 genehmigt. Aus den gleichen Gründen unberücksichtigt zu bleiben haben die Auswirkungen, die sich aus der Anlage 4 auf die in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG bezeichneten Schutzgüter ergeben.

Anders verhält es sich grundsätzlich mit denjenigen Anlagen, die nach der Zählung des Verwaltungsgerichtshofs die Anlagenkomplexe 1 und 3 bilden. Sie stellen, da sie bereits vor dem 21.9.2009 genehmigt wurden, die im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt bestehende „Vorbelastung“ des Schlosses des Kl. mit Windkraftanlagen dar. Sowohl das Landratsamt als auch das Gericht mussten bzw. müssen deshalb bei der Prüfung der Frage, ob die hier als „Anlagenkomplex 2“ bezeichneten Anlagen zugelassen werden durften, berücksichtigen, ob – und bejahendenfalls in welchem Umfang – sich aus diesen schon vorhandenen Anlagen Beeinträchtigungen der in Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG genannten Rechtsgüter ergeben und ob vor diesen Hintergrund noch Raum für die Zulassung weiterer gleichartiger Vorhaben blieb. Die letztgenannte Frage ist in Übereinstimmung mit der Bewertung, die im Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 1.6.2011 zum Ausdruck gelangt ist, zu bejahen.

Stellt man auf eine Beeinträchtigung ab, die sich beim Blick aus dem Denkmal ergibt, so scheidet der Anlagenkomplex 1 als relevante Vorbelastung aus, da er sich südwestlich des Schlosses befindet, er mithin nicht zugleich mit den streitgegenständlichen Anlagen wahrgenommen werden kann. In ähnlicher Weise gilt das für die Anlagen des Komplexes 3. Denn um sie zu sehen, muss man aus einem der nach Osten führenden Fenster des Schlosses blicken (...). Von diesen Fenstern aus aber sind die streitgegenständlichen Windkraftanlagen allenfalls peripher und nur bei einer sich nicht aufdrängenden Wahl des Blickwinkels und der Kopfhaltung zu erkennen.

Für einen im Freien befindlichen Betrachter sind die Anlagenkomplexe 1 oder 3 nur dann zusammen mit dem verfahrensgegenständlichen Anlagenkomplex 2 sichtbar, wenn er sich weit genug vom Schloss des Kl. entfernt befindet. Wie oben dargestellt, nimmt unter dieser Voraussetzung bereits dessen tatsächliche Wahrnehmbarkeit, vor allem aber die Erfahrbarkeit derjenigen Faktoren ab, aus denen die Denkmalwürdigkeit des Schlosses maßgeblich resultiert. Beide Gegebenheiten

stehen der Annahme entgegen, das Wesen dieses Denkmals, sein überliefertes Erscheinungsbild oder seine künstlerische Wirkung würden zwar nicht durch die streitgegenständlichen Windkraftanlagen für sich alleine, wohl aber in der Summe mit den Anlagenkomplexen 1 und bzw. oder 3 erheblich beeinträchtigt. Das gilt umso mehr, als einzelne der zum Komplex 3 gehörenden Anlagen nur eine so geringe Höhe aufweisen bzw. so situiert sind, dass – je nach dem Standort des Betrachters – ggf. nicht alle zu diesem Komplex gehörenden Anlagen gleichzeitig wahrgenommen werden, sondern ein Teil von ihnen durch Unebenheiten des Geländes verdeckt wird.

2.3 Lagen nach alledem die sich aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 DSchG ergebenden Voraussetzungen für eine Versagung der in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen denkmalrechtlich Erlaubnis jedenfalls nicht in drittschutzrelevantem Umfang vor, so stand auch die Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB der Erteilung dieser Genehmigung nicht als drittschützende Norm entgegen. Denn die Belange des Denkmalschutzes werden in der Regel – positiv wie negativ – durch das Landesdenkmalrecht konkretisiert; der Bestimmung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB kommt daneben nur eine Auffangfunktion zu (BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 a.a.O.). Ist ein Vorhaben in der Umgebung eines Denkmals denkmalrechtlich genehmigt (und hat dieser Zulassungsakt – wie ergänzend anzumerken ist – vor den Maßstäben des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO Bestand), so können Belange des Denkmalschutzes im Sinn von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB nicht in drittschutzrelevantem Umfang beeinträchtigt sein (BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 a.a.O.). Denn aus § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB, der nur ein Mindestmaß an Denkmalschutz gewährleistet, ergeben sich keine über das Landesdenkmalrecht (sic.: in verfassungskonformer Auslegung) hinausgehenden Voraussetzungen für die Zulassung eines Vorhabens in der Umgebung eines Denkmals (BVerwG, Urteil vom 21.4.2009 a.a.O.).

...

### **Anmerkung Spennemann**

Die Entscheidung zeigt, dass Drittschutz auf denkmalrechtlicher Basis schwer zu erreichen ist, wenn die zuständige Fachbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung verneint. Dass dies aber nicht immer so sein muss, das Gericht also auch entgegen dem Votum der Fachbehörde zugunsten der vom Eigentümer angeführten denkmalpflegerischen Belange entscheiden kann, zeigt OVG B-BB vom 25.1.2011 (EzD 1.1 Nr. 31 mit Anm. Spennemann). Daneben stellt das Urteil in wünschenswerter Deutlichkeit klar, dass auch die Vorbelastung durch den schon vorhandenen Anlagenbestand in die Prüfung der Auswirkungen einzubeziehen ist; allerdings nicht im Sinne einer Schutzminderung, sondern unter Berücksichtigung der Summationswirkung; zu prüfen ist daher stets, ob durch das Hinzutreten neuer Anlagen die Schwelle einer erheblichen Beeinträchtigung überschritten wird.

Zu einem Fall der erheblichen Beeinträchtigung s. BayVGH, Urteil vom 18.7.2013 22 B 12.1741, EzD 2.2.6.4 Nr. 88 mit Anm. Spennemann.